

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergbau



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 1 • März 2000

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten die erste Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ in den Händen. Mit dieser Informationsschrift will Sie das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt (RPU) Wiesbaden, in Zukunft mindestens zweimal jährlich über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes informieren. Das RPU Wiesbaden Journal soll in erster Linie eine Informationsquelle für den „Kundenkreis“ der staatlichen Umweltverwaltung sein. Mit dieser Information möchte das RPU Wiesbaden stärker als bisher auf die Unternehmen, Verbände, Kommunen und sonstige Einrichtungen zugehen und auch eine Grundlage für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Umweltbehörde schaffen. Außerdem passt sich die Informationsschrift nahtlos in das Beratungskonzept des RPU Wiesbaden ein und ist damit ein Baustein der von der hessischen Landesregierung angestrebten Umweltallianz. Das RPU Wiesbaden geht hier sicherlich einen Weg, der bisher zumindest im Bereich der hessischen Umweltbehörden noch nicht beschrritten worden ist. Deshalb ist es für Anregungen und Kritik besonders aufgeschlossen.

Ihr

Bernd Rolff

Abteilungsleiter

Inhalt

Eigenkontrolle von Abwasseranlagen: Neue Verordnung tritt am 01.04.2000 in Kraft	2
Seit 01. Juni 1999 neue Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe -VwVwS-	3
Überwachung und Bewertung von Kompostierungsanlagen	4
Umweltstraftaten sind kein Kavaliersdelikt	5
Überwachung gefährlicher Abfälle im Online-Verfahren.....	5
Vermischtes aus der Abfallwirtschaft.....	6
IVU-Richtlinie wirkt unmittelbar.....	6
Bauvorhaben von Gewerbebetrieben.....	7
Seveso-II-Richtlinie soll nur nach Maßgabe zahlreicher Änderungen innerstaatliche Geltung erlangen	7
Impressum	8

Eigenkontrolle von Abwasseranlagen: Neue Verordnung tritt am 01.04.2000 in Kraft

□ Wasser

(küh) In der novellierten „Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen“ (EKVO) – GVBl. I, Nr. 5/2000, S. 59 ff. – werden bereits geltende gesetzliche Vorschriften zu Umfang, Durch- und Nachweisführung der Kontrolle von Abwasseranlagen konkretisiert. Zudem wird das formelle Verfahren zur diesbezüglichen Berichterstattung und die Zulassung von Untersuchungs- und von Prüfstellen neu geregelt. Im Sinne der Eigenverantwortlichkeit werden die Betreiber solcher Anlagen dabei stärker in die Überprüfung einbezogen.

Eine grundsätzliche Verpflichtung der Betreiber von Abwasseranlagen zur Eigenkontrolle und Überwachung ihrer Anlagen – sowohl Bauwerken bzw. Einrichtungen zur Behandlung und Reinigung als auch Leitungen bzw. Kanälen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser – ergibt sich aus § 53 Hess. Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG): Abwasseranlagen sind demnach entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, wobei die Unternehmer diese darauf zu überwachen haben, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden.

Die hierzu notwendigen Betreiber-Eigenkontrollen werden in der neuen EKVO hinsichtlich Art, Häufigkeit und Durchführung der Maßnahmen sowie der diesbezüglichen Nachweisführung (Dokumentationen im Betriebstagebuch und in einem jährlich vorzulegenden Eigenkontrollbericht) konkretisiert.

Gegenüber der bisher gültigen EKVO beschränkt die neue Verordnung die staatlich vorgeschriebenen Messungen für biologische und chemisch-physikalische Abwasserbehandlungsanlagen – sofern im zugehörigen Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid nichts anderes geregelt ist – „lediglich“ auf einen Umfang, der erforderlich ist, die Reinigungsleistung bzw. den Wirkungsgrad der abwassertechnischen Anlagen und damit die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte ausreichend bewerten zu können.

Bei direkteinleitenden, biologischen Behandlungsanlagen werden die Anforderungen bzgl. Parameterumfang (BSB₅, CSB, Phosphor und versch. Stickstoff-Parameter) und Untersuchungshäufigkeit (täglich, wöchentlich, monatlich) in Abhängigkeit von der Ausbaugröße der Anlage - gestaffelt nach Größenklassen 1-5, entsprechend bis 1T (Tausend), 5T, 10T, 100T oder mehr als 100T Einwohnerwerten - festgelegt. Bei indirekt einleitenden, chemisch u./o. physikalischen Behandlungsanlagen richtet sich die Häufigkeit der Abwasseruntersuchungen durch eine staatlich anerkannte Stelle (2, 4 oder 6 mal pro Jahr) nach dem Abwasseranfall, hier der Bemessungswassermenge der Anlage (bis 10, 100 oder mehr als 100 m³ pro Tag), wobei die im jeweiligen Bescheid begrenzten Parameter (sog. „gefährliche Stoffe“, i.d.R. Schwermetalle, aber auch Cyanid, Sulfid, AOX u.a.m.) zu untersuchen sind.

Notwendige Kontrollen oder Messungen zur Überwachung von Betrieb und Funktionsfähigkeit der Anlage oder einzelner Einrichtungen sind vom Betreiber der Anlage künftig in einem „Betrieblichen Messprogramm“ eigenverantwortlich, in Abstimmung mit der Wasserbehörde, festzulegen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Kontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen zu, geht es hierbei doch darum, durch Inspektionen und Dichtheitsprüfungen Mängel frühzeitig zu erkennen, damit Schäden für Boden u./o. Grundwasser zu vermeiden und rechtzeitig

notwendige Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. (Luft- oder Wasser-) Dichtheitsprüfungen werden dabei als „hochwertigere“ Überprüfungs-methode angesehen und sind daher einer TV-Inspektion vorzuziehen. Eine Erstinspektion bestehender Kanalsysteme, die nach der alten Verordnung bis Ende 2003 abgeschlossen sein sollte, hat nach der neuen EKVO nun erst bis Ende 2005 zu erfolgen. Wiederholungsprüfungen sind dann fortlaufend im 10-Jahresturnus durchzuführen. Für (nach dem 01.01.1999) neu errichtete Kanäle und Leitungen sowie solche, die dauerhaft saniert worden sind, ist eine Wiederholung der Überprüfung nun erst nach 15 Jahren erforderlich.

In der Eigenkontrollverordnung wird auch die staatliche Anerkennung von sog. „EKVO-

Laboratorien“ – Laboratorien für die Durchführung von Laboruntersuchungen –, von sog. „EKVO-Überwachungsstellen“ – Überwachungsstellen für die Durchführung technischer Anlagenüberprüfungen sowie Probenahmen und Feldmessungen vor Ort –, sowie von „Prüfstellen für Durchflussmessungen“ – Stellen zur hydraulischen Überprüfung von Durchfluss-messeinrichtungen oder Drosselorganen im Ablauf einer Abwasseranlage ins Gewässer – geregelt. Die Zulassung der „EKVO-Untersuchungsstellen für Abwasser“ im gesamten Dienstbezirk des RP Darmstadt erfolgt durch die Abteilung „Staatliches Umweltamt Wiesbaden“.

Seit 01.06.1999 neue Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

□ Wasser

(kp) Die neue VwVwS wurde durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger vom 29. Mai 1999, Nummer 98a, bekanntgegeben und ist im Internet unter www.umweltbundesamt.de/wgk.htm eingestellt. Als maßgebende Interpretation des unbestimmten Begriffs der „wassergefährdenden Stoffe“ in § 19 g WHG hat sie auch für die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unmittelbare Bedeutung.

Im **Kapitel 1** der Verwaltungsvorschrift wird der Anwendungsbereich festgelegt und es werden nicht wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g (5) WHG bestimmt. Nicht wassergefährdend sind

- Stoffe, die in der Liste des Anhanges 1 der VwVwS aufgeführt sind,
- Lebens- und Futtermittel,
- sonstige Stoffe und Gemische, die nicht in der Liste wassergefährdender Stoffe nach Anhang 2 der VwVwS aufgeführt sind und die sonstigen Voraussetzungen gemäß VwVwS für nicht wassergefährdende Stoffe erfüllen.

Das **Kapitel 2** bestimmt die wassergefährdenden Stoffe und stuft diese in Wassergefährdungsklassen (WGK 1 - 3) ein. Wassergefährdend und mit einer WGK versehen sind grundsätzlich alle in der Stoffliste des Anhanges 2 aufgeführten Stoffe. Des weiteren sind alle Stoffe und Gemische, die aufgrund ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändern können, als wassergefährdend anzusehen (Ausnahmen siehe Kapitel 1). Diesen Stoffen kann nach Anhang 3 (Selbsteinstufungen auf der Grundlage von R-Sätzen) oder bei Gemischen nach Anhang 4 (Einstu-

fung von Gemischen) eine WGK zugeordnet werden. Erfolgt keine der Verwaltungsvorschrift entsprechende Zuordnung einer WGK, so ist gemäß hessischer VAWs (§ 6 (3) Nr. 3) für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die WGK 3 anzusetzen.

Im **Kapitel 3** werden die Erfordernisse für Dokumentation und Veröffentlichung von Selbsteinstufungen geregelt und klargestellt, dass die Selbsteinstufung gemäß der §§ 19 g ff. WHG zu den unmittelbaren Pflichten des Betreibers von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehört.

Die **wesentlichen Neuerungen** gegenüber der alten VwVwS sind somit der Wegfall der WGK 0 und das umfassende Konzept zur Selbsteinstufung durch den Betreiber auf der Grundlage von R-Sätzen gemäß Gefahrstoffverordnung. Die Stoffe der bisherigen WGK 0 sind entweder in den Anhang 1 (nicht wassergefährdend) aufgenommen oder als Stoffe der WGK 1 dem Anhang 2 (Stoffliste) zugeordnet worden. Für Stoffe, die nach der VwVwS als nicht wassergefährdend festgestellt werden, gelten die Anforderungen der § 19 g ff. WHG und der VAWs nicht. Stoffe die von der bisherigen WGK 0 in die WGK 1 hochgestuft wurden sind im Anhang 2 mit der Fußnote 14 kenntlich gemacht.

Als Folge der neuen VwVwS, insbesondere des Wegfalls der bisherigen WGK 0, ist es erforderlich die hessische VAwS und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VVAwS) zu ändern. Dabei sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Bei bestehenden Anlagen mit Stoffen der bisherigen WGK 0, die in die WGK 1 übernommen worden sind, sollen im Regelfall keine Nachrüstmaßnahmen erforderlich sein. Da dies auch für die Löschwasserrückhaltung gelten soll, wird zudem eine dementsprechende Änderung der Löschwasserrückhalterichtlinie angestrebt.
- An allen Stellen in der VAwS oder der VVAwS, an denen bisher die WGK 0 genannt

wurde, sollen die entsprechenden Texte gestrichen werden .

- In der VAwS und in der VVAwS soll die bisherige Privilegierung für Lebens- und Futtermittel entfallen, da gemäß der neuen VwVwS diese Stoffe nicht mehr als wassergefährdend im Sinne des § 19 g WHG angesehen werden.
- In § 28 der VAwS sollen Übergangsregelungen für den Fall der Umstufung eines Stoffes aufgrund der neuen VwVwS aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall der Höherstufung von Stoffen.

Überwachung und Bewertung von Kompostierungsanlagen

□ Abfall

(schz) Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gemäß der Bioabfallverordnung; Vorlage der Ergebnisse der direkten Prozessprüfung für „Altanlagen“ zum 31.03.2000

Kompostierungsanlagen unterliegen betreiberunabhängig neben der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die Abteilungen IV des Regierungspräsidiums naturschutzrechtlichen (Abteilung VII), wasserrechtlichen (zuständige Wasserbehörde), düngemittelrechtlichen (Amt für Regionalentwicklung u. Landwirtschaft) und arbeitsschutzrechtlichen Überprüfungen (Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik).

Im hiesigen Zuständigkeitsbereich (Abfall- und Immissionsschutzrecht) kommt der Beurteilung des Standes der (errichteten Anlagen- und Betriebs-)Technik eine besondere Bedeutung zu.

Im Allgemeinen ist in Verbindung mit vorgegebenen, einzuhaltenden Standortkriterien für den Typ der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Kompostierungsanlage (Durchsatz < 6570 t/a) davon auszugehen, dass von einer Anlage, die dem Stand der Technik entspricht und ein nicht zu beanstandendes Produkt (im Sinne der BioAbfV und LAGA-Merkblatt M 10) herstellt, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. D.h., dass die anlagentypischen akustischen, stofflichen, v.a. geruchlichen, aber auch mikrobiellen Emissionen durch die Anlagen- und Betriebstechnik, die auch dem § 3 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz entspricht, und die Ablauforganisation auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) verpflichtet Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen, diese vor einer Aufbringung oder der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen, die die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet.

Die Unbedenklichkeit wird durch Prozess- und Produktprüfungen, gemäß Anhang 2 der Verordnung, festgestellt. Der Nachweis ist dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Kölnische Straße 48-50 34117 Kassel vorzulegen.

Für vor dem Erlass der BioAbfV errichtete Kompostierungsanlagen („Altanlagen“) endet die vom Ordnungsgeber eingeräumte **Übergangsfrist für die direkte Prozessprüfung am 31.03.2000**. Diese kann jedoch entfallen, wenn das eingesetzte Verfahren innerhalb der letzten 5 Jahre durch eine „Baumusterprüfung“ mit positivem Ergebnis geprüft und die Konformität der Anlage bescheinigt wurde.

Verschiedene Anlagenhersteller haben für die von ihnen entwickelten technischen Behandlungsverfahren, z.B. Boxen-, Tunnel- oder Trommelsysteme, bereits Grundlagen für die Leistung als geprüfte Baumuster erstellt. Die Ergebnisse der Prüfungen von 8 Anlagentypen liegen vor. Konformitätsprüfungen zum Nach-

weis der Hygieneprüfungen können für diese Verfahren durchgeführt werden.

Produktprüfungen der erzeugten Komposte und Gemische sind bis zu 3000 t Durchsatz pro Jahr mindestens 1/2-jährlich und bei höheren Anlagenleistungen mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.

Die sich aus den vorgenannten, hygienischen Anforderungen ergebenden anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen können Auswirkungen auf den „immissionsschutzrechtlichen Stand der Technik“ haben und die Emissionssituation verändern. Sie sind daher in die medienübergreifende Anlagenbetrachtung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Umweltstraftaten sind kein Kavaliersdelikt

□ Abfall

(pet) Der unsachgemäße Umgang mit Abfällen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 326 StGB zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen führen. Eine frühzeitige Beratung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch das zuständige Staatliche Umweltamt kann dies verhindern.

Das Umweltstrafrecht hat nicht zuletzt wegen der vielen spektakulären „Umweltskandale“ in den letzten Jahren eine stetige Verschärfung erfahren. Die Statistik zeigt, dass 1998 mehr als 40.000 Umweltdelikte strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurden, die Ermittlungsquote liegt dabei bei ca. 60 v.H. Damit ist die Zahl der verfolgten und aufgeklärten Delikte weiter deutlich gestiegen. Bedingt durch die ungeklärten Auslegungsfragen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (z.B. Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung) und des unübersichtlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens nimmt die Zahl der Verfahren insbesondere wegen „umweltgefährdender Abfallbeseitigung“ überdurchschnittlich zu. Fachkreise nennen diesen Bereich der Umweltkriminalität „die dynamische Wachstumsbranche“.

Zwar führen nicht alle Ermittlungsverfahren zu einer Verurteilung. Doch schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Betriebsablauf und das Image des betroffenen Unternehmens haben. „Ökodumping“ und „Scheinverwertung“ sind keine geeigneten Mittel zur betrieblichen Kostensenkung.

Um Ihnen diese Unannehmlichkeiten zu ersparen, bietet Ihnen das Dezernat „Industrielle Abfallbeseitigung/Abfallvermeidung“ eine ausführliche Beratung über eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der bei Ihnen anfallenden betrieblichen Abfälle an. Neben einem persönlichen Beratungsgespräch zu Ihrem betrieblichen Abfallprofil können auch Merkblätter zu einzelnen Abfallarten kostenlos beim Staatlichen Umweltamt Wiesbaden angefordert werden.

Überwachung gefährlicher Abfälle im Online-Verfahren

□ Abfall

(pet) Ein erfolgreicher Modellversuch im Sinne der Umweltallianz Hessen

Das Hessische Umweltministerium, die Fa. InfraServ und die Hessische Industriemüll GmbH (HIM) haben die Überwachung gefährlicher Abfälle im Online-Verfahren getestet. Mit der Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Frankfurt wurden in einem Modellversuch die Transportwege und die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zwischen der Fa. InfraServ und der Fa. HIM mit Hilfe moderner Datenverarbeitung kontrolliert. Das jetzt erfolgreich abgeschlossene Pilotprojekt zeigt: Online lässt sich das unüber-

sichtliche Nachweisverfahren schneller, transparenter und einfacher handhaben. Die in der Abfallwirtschaft geltenden Vorschriften verlangen derzeit, dass Erzeuger, Entsorger und Behörden entsprechende Formulare (Begleitscheine) in einem aufwendigen Verfahren jeweils einzeln bearbeiten. Das Online-Verfahren bietet bei gleicher Qualität eine verbesserte Überwachung und einen weitaus geringeren Papieraufwand.

Das Staatliche Umweltamt Wiesbaden lässt derzeit einen entsprechenden Modellversuch im

Rahmen der Verbleibskontrolle bei Abfällen zur Beseitigung (Übernahmescheinverfahren) zu.

Neben der „schlanken“ Verbleibskontrolle im Onlineverfahren bietet das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz darüber hinaus in der

abfallrechtlichen Überwachung weit gehende Deregulierungsspielräume, welche bis hin zu einer gänzlichen Befreiung von den gesetzlichen Nachweispflichten reichen können. Das Dezernat „industrielle Abfallwirtschaft“ berät Sie gerne.

Vermischtes aus der Abfallwirtschaft

□ Das Hessische Umweltministerium hat den für die kommunale Abfallwirtschaft verbindlichen **Abfallwirtschaftsplan Hessen, Teilplan 1 - Siedlungsabfälle** vorgelegt. Der Abfallwirtschaftsplan zeigt, dass die Abfallentsorgung in Hessen langfristig gesichert ist. Der Plan verzichtet daher darauf, Einzugsgebiete für einzelne Beseitigungsanlagen auszuweisen und Beseitigungspflichtige zur Benutzung dieser Anlage zu verpflichten. Dadurch erhalten die Entsorgungspflichtigen erstmals die Freiheit auch kostengünstige Entsorgungsmöglichkeiten außerhalb Hessens zu nutzen. Dadurch kann ein weiteres Ansteigen der Entsorgungskosten

□ *Abfall*

vermieden und die von der Landesregierung langfristig angestrebte Gebührensenkung eingeleitet werden.

□ **Asbestabfälle** sind in der hessischen Vollzugspraxis grundsätzlich Abfälle zur Beseitigung und sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Der Abfallerzeuger hat in begründeten Einzelfällen jedoch die Möglichkeit, gegenüber der Abfallbehörde – vor Beginn des Entsorgungsvorganges – die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachzuweisen. Der Entsorgungsvorgang muss in diesen Fällen jedoch den Vorgaben der Chemikalienverbotsverordnung entsprechen.

IVU-Richtlinie wirkt unmittelbar

□ *Immissionsschutz*

(t) Ende Oktober 1999 ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) in deutsches Recht abgelaufen. Die Richtlinie wurde bislang nicht vollständig umgesetzt und wirkt in gewissem Umfang unmittelbar.

Die IVU-Richtlinie sieht eine integrierte Prüfung bei der Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben vor und enthält die verfahrensmäßigen Vorgaben hierfür. Unter anderem wird in großem Umfang die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren verlangt. In materieller Hinsicht müssen die von der Richtlinie betroffenen Vorhaben bestimmten Anforderungen genügen (z. B. muss Vorsorge gegen Umweltverschmutzung durch Einsatz der „besten verfügbaren Technik“ getroffen werden). Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überwachen; dabei müssen auch die Genehmigungsaufgaben selbst überprüft und ggf. auf den neuesten Stand gebracht werden. Die IVU-Richtlinie geht damit über das geltende deutsche Immissionsschutzrecht hinaus.

Für welche Vorhaben die IVU-Richtlinie gilt, ergibt sich aus dem „Anhang I“ der Richtlinie. Zwar richten sich EG-Richtlinien eigentlich nur an die Mitgliedsstaaten. Nach gefestigter

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können sie allerdings unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten entfalten, und zwar dann, wenn sie

- nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden,
- inhaltlich unbedingt und
- hinreichend bestimmt sind.

Die unmittelbare Wirkung wird vom EuGH zum einen mit dem Prinzip des „effet utile“ begründet, wonach den Vorschriften des EG-Rechts größtmögliche Wirksamkeit zu verschaffen ist, zum anderen mit dem Verbot des „venire contra factum proprium“: Ein Mitgliedsstaat soll sich nicht zu Lasten seiner Bürger auf eigene Versäumnisse berufen können. Allerdings gilt in Deutschland der Gesetzesvorbehalt, das heißt, für einen Bürger belastende Regelungen können aus einer Richtlinie nicht abgeleitet werden – auch dann nicht, wenn sie zugleich andere Bürger begünstigen.

Für die unmittelbare Wirkung der IVU-Richtlinie bedeutet das:

- Es werden keine neuen Genehmigungstatbestände geschaffen.
- Antragsunterlagen, die im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 3 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen sind, können ggf. durch die Vorlage von UVP-Unterlagen ersetzt werden.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben, die nach geltendem Immissionsschutzrecht im förmlichen Verfahren zu genehmigen sind, wird ausgeweitet: Alle Antragsunterlagen werden ausgelegt, und auch die Entschei-

dung über den Antrag steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

- Es wird empfohlen, bei Vorhaben, die der IVU-Richtlinie unterfallen, aber nach geltendem Immissionsschutzrecht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden könnten, gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Durchführung des förmlichen Verfahrens zu stellen. Für den Antragsteller ist damit eine größere Rechtssicherheit verbunden.
- Schon jetzt muss das Staatliche Umweltamt als Immissionsschutzbehörde ihre Überwachungspraxis so gestalten, dass sie dem Erfordernis der „regelmäßigen Überwachung“ genügt.



Bauvorhaben von Gewerbebetrieben

□ *Immissionsschutz*

(haf) Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Bauvorhaben gewerblich genutzter Betriebe und Anlagen werden regelmäßig die Staatlichen Umweltämter von der Bauaufsichtsbehörde gehört. Die Vorlage unvollständiger Bauanträge führt dabei häufig zu Verzögerungen, die bereits im Vorfeld vermieden werden könnten.

Soweit im Einwirkungsbereich eines Betriebes schädliche Umwelteinwirkungen entstehen können – dies ist regelmäßig bei lärmintensiven oder geruchsverursachenden Betrieben in Gebieten mit Wohnbebauung der Fall –, kann für die Beurteilung des Vorhabens die Vorlage einer **Immissionsprognose** erforderlich sein. Um die Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Prognosen zu erörtern und langwierige Nachforderungen während des Bauantragverfahrens zu vermeiden, kann sich die Bauherrschaft bereits im Vorfeld der Antragstellung mit dem Staatlichen Umweltamt in Verbindung setzen.

Grundsätzlich muss die **Baubeschreibung** Angaben über Betriebszeiten, über die Art der Anlage und angewandten Produktionsverfahren und Tätigkeiten, Art und Menge der verwendeten Stoffe, der erzeugten Produkte und Abfälle sowie deren Lagerung und Beseitigung enthalten.

Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen), die Emissionsquellen und Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen sind darzulegen. Dabei sind der Aufstellungsort von Geräten und Maschinen anhand von **Plänen** sowie der verfahrenstechnische Zusammenhang schematisch darzustellen.

Bei Bauvorhaben auf altlastenverdächtigen Flächen oder **Altlasten** sind vom Antragsteller nach dem jeweiligen Kenntnisstand Art und Umfang der Verunreinigung zu erläutern. Die Ausführung des Bauvorhabens sowie die beabsichtigte Nutzung sind unter Berücksichtigung der festgestellten Verunreinigung zu beschreiben. Dabei ist darzulegen, auf welche Art und Weise sichergestellt wird, dass durch das Bauvorhaben eine zukünftige Sanierung nicht behindert wird.

Seveso-II-Richtlinie soll nur nach Maßgabe zahlreicher Änderungen innerstaatliche Geltung erlangen

□ *Immissionsschutz*

(t) Der Bundesrat hat am 5. November 1999 der Verordnung zur Umsetzung der sog. Seveso-II-Richtlinie des Rates der Europäischen Union (EU) aus dem Jahre 1996 nur nach Maßgabe einer Vielzahl von Änderungen zugestimmt.

Insbesondere verlangt der Bundesrat eine Ergänzung des nach der Seveso-II-Richtlinie

zwingend gebotenen Anwendungsbereichs um bestimmte nach dem Bundes-Immissions-

schutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein hohes Gefährdungspotential aufweisen. Explosionsfähige Staub-/Luftgemische, hochentzündliche verflüssigte Gase und Ammoniak sollen über die EU-Richtlinie hinaus in der Verordnung berücksichtigt bleiben. Gegenüber der vorgelegten Verordnung der Bundesregierung hat der Bundesrat sonst aber wesentliche Kürzungen bei den einzubeziehenden Stoffen beschlossen.

Die Seveso-II-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Dabei soll sie EU-weit auf bestimmte Weise ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Hierzu werden Konsequenzen aus Störfällen gezogen und von den Betreibern **Konzepte** zur Verhinderung solcher Störfälle und die Einrichtung von **Sicherheitsmanagementsystemen** für Betriebsbereiche gefordert.

"Hessen hat sich im Bundesrat dafür eingesetzt, dass ein wichtiger Teil der bisherigen Störfallanlagen, in denen die gefährlichen Stoffe Flüssiggas, Ammoniak oder explosionsfähige Staub-/Luftgemische in störfallrelevanten Mengen vorhanden sind, im Geltungsbereich der

Störfall-Verordnung verbleiben" unterstrich die Staatssekretärin im Hessischen Umweltministerium, Dr. Herlind Gundelach. "Bei ausschließlicher Umsetzung der Seveso II-Richtlinie wären diese Anlagen nicht einbezogen worden. Diesem Anliegen wurde mit dem heutigen Beschluss im Bundesrat Rechnung getragen", so Frau Dr. Gundelach. Mit der nun gefundenen Lösung seien **keine Abstriche am bisherigen Sicherheitsniveau**, aber auch **keine zusätzlichen Belastungen oder Mehrkosten** für die Betreiber solcher Anlagen verbunden.

Damit sei im Konsens das Ziel erreicht, das geltende deutsche Störfallrecht nicht über das zur Umsetzung der Seveso II-Richtlinie erforderliche Maß hinaus zu verschärfen, aber das geltende auch nicht ohne Grund abzuschwächen und möglichst einen bundeseinheitlichen Vollzug des Störfallrechts sicherzustellen, so die CDU-Staatssekretärin.

Die Bundesregierung hat den Beschluss des Bundesrates inzwischen akzeptiert, so dass die novellierte Störfall-Verordnung voraussichtlich Ende März in Kraft treten kann.

Dies ist vor allem wichtig für die Betreiber von Industrieanlagen, für die das verschärfte Pflichtenpaket der Seveso II-Richtlinie gilt.

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden, Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444.

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rp-darmstadt.de/rpu-journal>

Chefredaktion und *Redaktion Bereich Immissionsschutz*: Stephan Thiele (t), Tel. (06 11) 33 09-416, E-Mail: immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de (V.i.S.d.P.)

Redaktion: *Bereich Abfall*: Reinhold Petri (pet), Tel. (06 11) 33 09-303; *Bereich Wasser*: Andreas Koppe (kp), Tel. (06 11) 33 09-130

Mitarbeit: Dr. Michael Hafner (haf), Christoph Kühmichel (küh), Friedhelm Schulze (schz)